



INHALTSVERZEICHNIS

• Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Weilheim-Schongau an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern im Landkreis Weilheim-Schongau an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 28.03.2021 (Tag 3)

Auf Grund von § 3 Nr. 2 der geänderten Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (geänderte 12. BayIfSMV) vom 25.03.2021 macht das Landratsamt Weilheim-Schongau bekannt:

1. Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes am 26.03.2021 bei 110,0, am 27.03.2021 bei 117,4 und am 28.03.2021 bei 130,6, so dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 100 überschritten wurde.

Im Landkreis Weilheim-Schongau gelten ab dem 30.03.2021 (Tag 5) 0 Uhr diejenigen Regelungen der geänderten 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, solange, bis eine Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV erfolgt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 30.03.2021 (Tag 5) 0 Uhr in Kraft und gilt solange, bis eine neue Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV erfolgt.

3. Die Bekanntmachung vom 18.02.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung

1. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann gemäß § 3 Nr. 3 der geänderten 12. BayIfSMV für den betreffenden Landkreis ab dem zweiten Tag nach Eintritt der dreitägigen Überschreitung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, in der der erste Geltungstag anzugeben ist und solange, bis eine neue Bekanntmachung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV erfolgt.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 28.03.2021 (Tag 3)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Hinweise:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Kontaktbeschränkungen

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Sport

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind nur kontaktfreier Sport und die praktische Sportausbildung unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

§ 12 Abs. 1 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 über-

schritten wird, ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel.

§ 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 2 Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind Angebote nach Satz 1 in Präsenzform untersagt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

§ 23 Abs. 2 Nr. 1 Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die genannten Kulturstätten geschlossen.

§ 26 Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, nächtliche Ausgangssperre

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.



Auto & Motor

Anzeigenschluss (Fließsatzanzeige)
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr
für Mittwoch: Dienstag 11 Uhr



Beruf & Karriere

Anzeigenschluss
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr
für Mittwoch: Dienstag 11 Uhr



Wohnen & Leben

Anzeigenschluss (Fließsatzanzeige)
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr



Heiraten & Bekanntschaften

Anzeigenschluss
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr



Fundgrube

Anzeigenschluss
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr
für Donnerstag: Dienstag 16 Uhr



089 / 53 06 222

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr, Samstag 7:00 bis 12:00 Uhr



089 / 53 06 316



kundenservice@merkur.de



www.merkurtz.de

